§ 1 – Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Turngau trägt den Namen Turngau Werra e.V.. Er ist der regionale Zusammenschluss der Turn- und Sportvereine im Bereich des Turngaues, die Mitglieder unter Turnen gemeldet haben. Er ist eine Untergliederung des Hessischen Turnverbandes e.V. (HTV).

2. Der Turngau Werra hat seinen Sitz in Wehretal-Langenhain und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege unter der Registernummer VR 1649 eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Turngaues beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 – Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Turngaues ist die Förderung des Sports, insbesondere des Turnens in allen seinen Ausprägungen und Formen für alle Altersgruppen, vor allem für die Jugend, unter Einbeziehung musisch-kultureller Elemente sowie der Pflege des Gemeinsinns.

2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
   a) dezentrale Lehrarbeit, vor allem Durchführung von Lizenz-Aus und -Fortbildungen sowie Weiterbildungen und Schulungen für die Mitarbeiter in den Vereinen im Rahmen des Lizenzsystems des LSB Hessen e.V., des Deutschen Turner-Bundes e.V. (DTB) und des HTV
   b) Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
   c) Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften sowie Veranstaltungen im Rahmen der Angebote des HTV und DTB
   d) Förderung von Freizeit-, Gesundheits-, Breiten- und Leistungssport und integrativen Sportgruppen
   e) Beteiligung an Kooperationen sowie Aufbau und Pflege von Netzwerken
   f) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Vielseitigkeit des Turnens.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Turngau Werra verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Turngau Werra ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Turngaues dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Turngaues.

4. Es darf kein Verein und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Turngaues fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit im Turngau verbundene Aufwand kann mit der Zahlung einer Pauschale entschädigt werden, insbesondere im Hinblick auf § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale). Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 4 – Verbandspolitische Grundsätze und Werte des Turngaues

1. Der Turngau setzt von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, ihren Einsatz für nachhaltiges Handeln und für die Sicherung einer intakten Umwelt und Natur voraus. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie physischer, psychischer oder sexueller Gewalt ist. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

2. Der Turngau, seine Mitglieder und Sportler sowie Beschäftigten, Beauftragten und Funktionsträger bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder – und Jugendschutzes. Sie treten für die Integrität, die physische und psychische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

3. Der Turngau fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Zugehörigkeiten zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung sowie ihres Geschlechts entgegen.

4. Der Turngau wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen. Mitglieder, Sportler, Funktionsträger, Beauftragte und Beschäftigte des Turngaues, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Sperren, Amtsenthebungen, Ausschluss oder Kündigungen zu rechnen.

§ 5 – Rechtliche Grundlagen der Arbeit des Turngaues

1. Der Turngau ist eine rechtlich selbständige Untergliederung des HTV.

2. Die regionalen Grenzen eines Turngaues können durch Beschluss des Präsidiums des HTV geändert werden, wenn dafür ein sachlicher Grund gegeben ist, wie z.B. die Auflösung eines Turngaues.

3. Grundlage für die Arbeit des HTV ist dessen Satzung in der Fassung vom 05. März 2022, die auch durch die Turngaue anzuwenden ist und durch die Satzung des Turngaues ergänzt werden kann. Im Zweifel gilt die Satzung des HTV.

4. Der Turngau nimmt als regionale Untergliederung des HTV dessen Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich wahr, soweit es die Satzung des HTV regelt und Aufgaben und Zuständigkeiten dem Turngau zuweist.

5. Der Turngau und seine Mitgliedsvereine werden im Landesturntag des HTV durch Delegierte vertreten, die in der Mitgliederversammlung des Turngaues mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Die Wahl kann als Blockwahl durchgeführt werden. Die Anzahl der zu wählenden Delegierten ergibt sich aus dem Delegiertenschlüssel der Satzung des HTV. Der Turngau kann darüber hinaus Ersatzdelegierte wählen.

   Die gewählten Delegierten des Turngaues bleiben im Amt, bis der Turngau neue Delegierte gewählt hat oder ein Delegierter sein Amt gegenüber dem Turngau kündigt. Sofern im Einzelfall die erforderliche Anzahl der Delegierten nicht per Wahl bestimmt werden kann oder eine Wahl aus rechtlichen oder

tatsächlichen Gründen im Turngau nicht möglich ist, kann der Vorstand des Turngaues per Beschluss Delegierte berufen. Die Delegierten oder Änderungen bei deren Aufstellung sind binnen vier Wochen namentlich mit Kontaktdaten und persönlicher E-Mail-Adresse an den HTV melden, spätestens jedoch bei der Abfrage des HTV vor dessen Landesturntag.

6. Wenn der Turngau aus organisatorischen, personellen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, oder sich auflöst, oder die Gemeinnützigkeit verliert, entscheidet das Präsidium des HTV, welchem anderen Turngau die bisherigen Mitgliedsvereine des Turngaues regional zugeordnet werden.

§ 6 – Mitgliedschaft

1. Der Turngau hat
   a) ordentliche Mitglieder
   b) Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder des Turngaues sind Turn- und Sportvereine.

3. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den Sport im Bereich des Turngaues besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstands durch den Gauturntag zu Ehrenmitgliedern des Turngaues ernannt werden.

§ 7 – Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Verein als ordentliches Mitglied des Turngaues erwirbt seine Mitgliedschaft im Turngau automatisch mit der Aufnahme in den Landessportbund Hessen e.V. und dem gleichzeitigen Erwerb der Mitgliedschaft im HTV.

2. Mit der Aufnahme erkennt der Verein die Satzung und die Ordnungen des HTV und des Turngaues als verbindlich an.

3. Die Mitgliedschaft eines Vereins im Turngau endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

4. Der Austritt (Kündigung) kann nur durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Landessportbund Hessen e.V. erklärt werden.

5. Der Ausschluss eines Vereins aus dem Turngau kann nur durch den Landessportbund Hessen e.V. mit Zustimmung des HTV beschlossen werden. Der Ausschluss ist zulässig:

   a) wegen Handlungen, die sich gegen den Landessportbund Hessen e.V. oder den HTV, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen;
   b) wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder Ordnungen des Landessportbundes Hessen e.V. sowie die Satzungen und Ordnungen des HTV oder des Turngaues oder
   c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des Landessportbundes Hessen e.V. oder des HTV.

6. Das Verfahren über die Aufnahme, den Austritt oder Ausschluss richtet sich nach der Satzung des Landessportbundes Hessen e.V.

7. Der Turngau Werra erhebt keine Beiträge von seinen Vereinen.

§ 8 – Organe

1. Organe des Turngaues Werra sind:

   1.1. der Gauturntag (Mitgliederversammlung)
   1.2. der Turngau-Vorstand
   1.3. der erweiterte Vorstand

2. Die Organfunktion im Turngau setzt die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein voraus.

3. Bestimmend für die Tätigkeit der Organe sind diese Satzung und die Turngauordnungen sowie die Satzung und Ordnungen des HTV.

4. Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 9 – Beschlussfassung in den Organen des Turngaues

1 Die folgenden Regelungen gelten grundsätzlich für die organisatorische Durchführung der Sitzungen und der Beschlussfassung

   a) des Gauturntages,
   b) des Turngau-Vorstandes
   c) des erweiterten Vorstandes

   sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen werden.

2. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit der Mitglieder gefasst. Mitglieder, die nicht persönlich vor Ort teilnehmen können, können im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen.

3. Alternativ können die Beschlüsse auch gefasst werden

   a) im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder
   b) außerhalb einer Sitzung im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform.

   Die verschiedenen Formen der Durchführung können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.

4. Die Entscheidung über die Form der Beschlussfassung trifft der jeweilige Leiter oder Vorsitzende des Gremiums oder das zuständige Einberufungsorgan nach dieser Satzung im eigenen Ermessen. Dabei sind die technischen und organisatorischen Möglichkeiten des Vereins und der Teilnehmer zu berücksichtigen.

5. Eine virtuelle Versammlung findet in einem nur für die Mitglieder des Gremiums zugänglichen Chatroom statt, zu dem sich die Mitglieder einzeln anmelden müssen. Die Zugangsdaten erhalten die Mitglieder spätestens zwei Tage vor der Versammlung per E-Mail durch den Turngau mitgeteilt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und nicht an dritte Personen weiterzugeben.

6. Zur Durchführung eines schriftlichen Umlaufverfahrens versendet der Leiter oder das Einberufungsorgan die Beschlussvorlagen an die stimmberechtigten Mitglieder per E-Mail. Die Mitglieder können innerhalb der vom Leiter gesetzten Frist per E-Mail ihre Stimme abgeben.

7. Die Versammlung wird durch den jeweils satzungsmäßig berufenen Leiter geleitet. Die Versammlung kann einen abweichenden Beschluss fassen.

8. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

9. Die Beschlussfassung erfolgt in Präsenzversammlungen grundsätzlich offen durch Handaufheben, sofern die Versammlung nicht mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließt. Dies gilt auch für Wahlvorgänge.

   Der Leiter der Versammlung kann alternativ anordnen, dass

   a) die Beschlussfassung während der Versammlung alternativ oder ergänzend auch per E-Mail an eine festgelegte Abstimmungs-E-Mail-Adresse oder
   b) mit einem Online-Abstimmungstool erfolgt.

10. Über jede Versammlung ist ein Beschlussprotokoll über die wesentlichen Ergebnisse zu führen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder des Gremiums erhalten eine Abschrift des Protokolls.

§ 10 – Der Gauturntag

1. Der Gauturntag ist das oberste Organ des Turngaues Werra. Ihm gehören stimmberechtigt an:

   - die Delegierten der Vereine
   - die Mitglieder des erweiterten Turngau-Vorstandes
   - die Mitglieder der Ausschüsse und Team
   - die Ehrenmitglieder des Turngaues Werra

2. Der Gauturntag tritt einmal im Jahr zusammen und wird vom Vorsitzenden des Turngau Werra, dessen Vertreter oder einer vom Vorstand beauftragten Person einberufen.

3. Die Einberufung eines jeden Gauturntages muss mindestens vier Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

4. In begründeten Fällen kann der Turngau-Vorstand einen außerordentlichen Gauturntag einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der dem Turngau Werra zugeordneten Vereine oder der erweiterte Turngau-Vorstand mit 2/3 – Mehrheit dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Ladungsfrist für einen a.o. Gauturntag beträgt zwei Wochen. Als Tagungsordnung ist nur der Grund der a.o. Einberufung festzulegen.

5. Die Mitgliedsvereine entsenden für je angefangene 100 (einhundert) Mitglieder jeweils einen Delegierten. Grundlage für die Berechnung der Stimmen sind die vom Verein im Vorjahr an den Landessportbund Hessen e.V. gemeldeten Mitgliederzahlen für den HTV. Die Delegierten der ordentlichen Mitglieder werden durch deren Vorstand bevollmächtigt, indem sie sie schriftlich zum Gauturntag anmelden oder ihnen eine schriftliche Vollmacht zum Gauturntag mitgeben.

6. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

7. Die Kosten für die Entsendung der Delegierten tragen die Vereine.

8. Die Aufgaben des Gauturntages sind:

   - Entgegennahme der Berichte des Turngau-Vorstandes und der Fachbereiche sowie der Kassenprüfer
   - Aussprache zu den Berichten
   - Genehmigung des Haushaltsplanes
   - Entlastung des Turngau-Vorstandes
   - Wahl des Turngau-Vorstandes
   - Bestätigung der Fachwarte
   - Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren oder bis zum nächsten ordentlichen Gauturntag.
   - Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- Vornahme besonderer Ehrungen
- Änderung der Satzung
- Ernennung zu Ehrenvorsitzenden/ Ehrenmitgliedern
- Wahl der Delegierten zum nächsten Landesturntag

9. Anträge an den Gauturntag kann jeder Verein einreichen. Sie können zudem vom Turngau-Vorstand und den Fachwarten des Turngaues gestellt werden. Sie müssen schriftlich begründet sein und mindestens 2 Wochen vor dem Gauturntag beim Turngau-Vorsitzenden eingehen.

   Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt wird.

10. Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist beschlussfähig.

11. Der Gauturntag fasst seine Beschlüsse mit der einfachen (=absoluten) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

12. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Wahlen/Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber der Gauturntag mit einfacher Mehrheit.

13. Über den Verlauf des Gauturntages ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll wird auf der Homepage des Turngaues veröffentlicht.

§ 11 – Der Turngau-Vorstand

1. Den Turngau-Vorstand bilden

   - der Vorsitzende
   - bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
   - der Kassenwart
   - bis zu sechs weitere Vorstandsmitglieder
   - der Ehrenvorsitzende

2. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand). Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

3. Der Gauturntag entscheidet auf Vorschlag des Turngau-Vorstandes nach § 26 BGB über die Anzahl der erforderlichen weiteren Vorstandsmitglieder. Der Turngau-Vorstand regelt die Aufgabenverteilung unter den weiteren Vorstandsmitgliedern in eigener Regie.

4. Die Mitglieder des Turngau-Vorstandes werden vom ordentlichen Gauturntag für 2 Jahre gewählt. Sollte aus übergeordneten Gründen kein ordentlicher Gauturntag stattfinden können, bleibt der Vorstand bis zum nächsten ordentlichen Gauturntag im Amt.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Der Vorstand vertritt den Turngau nach innen und außen, erledigt die laufenden Geschäfte, führt die Beschlüsse des Gauturntages aus und bereitet die Gauturntage vor. Er stellt den jährlichen Haushaltsplan auf, verwaltet die Kasse und das Vermögen des Turngaues. Er ehrt Vereine, verdiente

Turnerinnen und Turner, sowie Personen, die sich um das Turnen verdient gemacht haben. Er kann für seine internen Abläufe Ordnungen erlassen.

7. Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse und Teams sowie externe Berater zur Unterstützung seiner Arbeit berufen.

§ 12 – Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus

   - dem Turngau-Vorstand
   - den Fachbereichen
   - den Ausschüssen und Teams

2. Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Erfüllung der unter §2 genannten Aufgaben des Turngaues werden Fachbereiche gebildet, z.B.:

   2.1. Aus- und Fortbildung
   2.2. Kinder- und Jugendturnen
   2.3. Gerätturnen weiblich/männlich
   2.4. Gymnastik
   2.5. Freizeit- und Gesundheitssport
   2.6. Ältere und Senioren
   2.7. Wandern
   2.8. Rope Skipping

   Jedem Fachbereich steht ein Fachwart vor. Weitere Fachbereiche und Fachwarte können bei Bedarf gebildet bzw. berufen werden. Die Fachbereiche regeln die fachlichen Angelegenheiten - wie die Durchführung von Veranstaltungen und Lehrgängen und die Bereitstellung der dafür erforderlichen Mittel.

   Zur Unterstützung ihrer Arbeit können Ausschüsse und Teams gebildet werden.

4. Die Fachwarte werden vom Turngau-Vorstand für 2 Jahre berufen und durch den Gauturntag bestätigt.

5. Der erweiterte Vorstand tritt auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres zusammen. Darüber hinaus können Fachwarte und Ausschüsse zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, wenn Themen ihres Fachbereiches behandelt werden.

§ 13 – Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts des HTV

1. Das Landesschiedsgericht des HTV gem. § 20 der Satzung des HTV ist zuständig für die Entscheidung über Verbandsstreitigkeiten und für die Verhängung von Strafen und Disziplinarmaßnahmen bei Verfehlungen in einem Turngau.

2. Die Turngaue und ihre Mitglieder und Organmitglieder unterliegen damit der Strafgewalt des HTV (§ 21 HTV-Satzung).

§ 14 – Turngauordnungen

1. Der Turngau kann sich zur Regelung der internen Abläufe Ordnungen geben. Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Turngauordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

2. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Turngauordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

3. Turngauordnungen werden für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen:

   a) Geschäftsordnung für den Gauturntag
   b) Datenschutzordnung
   c) Kassenordnung
   d) Ehrungsordnung
   e) Archivordnung

   Der Vorstand kann bei Bedarf Ordnungen für weitere Bereiche beschließen.

4. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Turngauordnungen den Adressaten der jeweiligen Turngauordnung, insbesondere den Mitgliedern des Turngaues bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage des Turngaues und durch Mitteilung beim nächsten Gauturntag.

§ 15 – Änderung der Satzung

1. Satzungsänderungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Gauturntag und können nur mit zweidrittel Mehrheit erfolgen. Anträge zu Satzungsänderungen sind in vollem Wortlaut der Einladung zum Gauturntag beizufügen.

2. Der Vorstand nach § 26 BGB ist analog § 179 Abs. 1 S.1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

§ 16 – Auflösung des Turngaues

1. Die Auflösung des Turngaues kann nur mit dreiviertel Mehrheit in einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Gauturntag erfolgen.

2. Das bei Auflösung des Turngaues oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt dem HTV zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 – Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Eschwege.

2. Diese Satzung wurde vom Gauturntag am 25. Februar 2023 in Waldkappel-Bischhausen beschlossen und ist mit der Eintragung in das Vereinsregister am 24.04.2023 in Kraft getreten. Sie ersetzt die bisher gültige Satzung in der Fassung vom 29. Januar 2011.